

dem erkennenden Gericht — die sogenannte Unmittelbarkeit —. Daraus folgt einmal: die Voruntersuchung dient nur zu dem Zwecke, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen begangen worden, und die Spuren, die dasselbe zurückgelassen, festzustellen, den objectiven Thatbestand zu constatiren. In Beziehung auf die Thäterschaft dient sie nur dazu, nachzuforschen, gegen wen etwa ein Verdacht vorliege, und wer deshalb in Untersuchung zu ziehen sei. Ferner folgt hieraus: was in der Voruntersuchung ermittelt ist, gilt noch nicht als Beweis gegen den Angeschuldigten über die Thäterschaft. Daher werden die Aussagen des Angeschuldigten oder der Zeugen, die in der Voruntersuchung erlangt worden, in der eigentlichen Untersuchung vor dem erkennenden Gericht nicht verlesen. Zwar kann nach dem französischen Verfahren, wenn ein Zeuge immittelst verstorben, oder nach dem niederländischen auch, wenn er am Erscheinen verhindert ist, dessen Aussage aus der Voruntersuchung vorgelesen werden; allein nicht mit der Wirkung, daß sie volle Beweiskraft hätte, vielmehr ist in dem niederländischen ausdrücklich bestimmt, daß es den Richtern überlassen bleibe, welchen Werth sie darauf legen wollen. Auch bemerkt sehr richtig die Deputation in ihrem Berichte, daß dies doch immer höchstens Ausnahmen seien, welche die Regel bestätigten, daß nur, was in der mündlichen Verhandlung vorkomme, als Beweis für Schuld oder Unschuld dienen dürfe. Und wenn auch ferner nach jenen Gerichtsordnungen in der öffentlichen Audienz den Zeugen, oder den Angeschuldigten, wenn ihre Aussagen von den in der Voruntersuchung erlangten abweichen, die letzteren wieder vorgehalten, oder vorgelesen werden, so hat dies nicht den Zweck, damit die Richter erfahren, was sie früher ausgesagt, und nun ihr Urtheil darauf bauen mögen, sondern nur den, den Angeschuldigten und die Zeugen zum Bekenntniß der Wahrheit aufzufordern, indem man ihnen vorhält, was sie früher gesagt haben. Daher werden endlich auch die Protokolle über die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung, nach dem Verfahren in den Rheinprovinzen, den erkennenden Richtern nicht mit vorgelegt.

Eine zweite Hauptbedeutung des unmittelbaren mündlichen Verfahrens ist diese: daß die ganze Beweisführung vor dem erkennenden Gericht in ununterbrochener lebendiger Verhandlung erfolgen muß, wie der Abg. D. v. Mayer in seiner Rede bemerkte, gewissermaßen dramatisch dargestellt werde, damit die Richter eine lebendige Anschauung und Auffassung erhalten. Aus dieser Bedeutung ergeben sich folgende Sätze, die überall gelten, wo jenes Verfahren stattfindet. Die Verhandlung muß ununterbrochen vor sich gehen, darf durch kein Zwischengeschäft gestört, selbst wenn sie Wochen hindurch fortgesetzt werden müßte. Den Richtern ist nur die zur Erquickung und Ruhe nöthige Zeit zu gestatten. Ferner, die ganze Beweisaufnahme erfolgt nur mündlich, die protokollarische Niederschrift durch den Gerichtsschreiber findet nur insoweit statt, als nothwendig ist, um darzutun, daß die Formen beobachtet worden, wird auch nicht vorgelesen: wenn auch über Abweichungen der Zeugen von ihren früheren Aussagen irgend Etwas zu Protokoll bemerkt wird, so geschieht dies nicht zur Beweisaufnahme, denn diese Protokolle

werden den Richtern, wenn sie ein Erkenntniß fällen sollen, nicht mit vorgelegt. Daher muß ferner, wenn ein Zeuge fehlt, der zur Audienz vorgeladen war, die ganze Audienz, oder Beweisaufnahme aufgehoben werden, oder wenn ein Incidentpunkt vorkommt, der eine Unterbrechung nothwendig macht, wie z. B. der Verdacht einer falschen Anzeige, die Auffindung eines neuen Zeugen, so wird nicht bloß die ganze Verhandlung abgebrochen, sondern Alles, was dabei gewonnen wurde, ist ungültig und die Untersuchung wird noch einmal von vorn angefangen. Darin finden Sie endlich die Erklärung für den Satz, daß, wenn ein Erkenntniß aus dem unbedeutendsten Formfehler angefochten wird, nicht bloß dieser Fehler verbessert werden kann, vielmehr die Beweisaufnahme von Neuem aufgenommen werden muß und daß Alles, was in der früheren Audienz geschah, in der neuen ohne alle Wirkung ist. — Ein drittes Hauptmerkmal dieses Verfahrens ist, welches aus den früheren folgt, daß Entscheidungsgründe und eine zweite Instanz über die Thatfrage, oder mit anderen Worten, eine nochmalige Prüfung und Entscheidung, ob der Angeschuldigte nach dieser Beweisführung für schuldig oder unschuldig zu erachten sei, nicht stattfindet und natürlich nicht stattfinden kann, da dieser Beweis nur mündlich geführt wird. Auf die Abänderung, welche die Deputation in dieser Beziehung vorgeschlagen hat, werde ich nachher zurückkommen. Was nun die angeblichen Vorzüge dieses Verfahrens anlangt, so haben sich die Redner darauf berufen, es komme Alles darauf an, daß die erkennenden Richter das Beweismaterial, woraus sie die Schuld oder Unschuld erkennen sollten, möglichst treu, unverfälscht und vollständig erlangten. Hierzu sei aber das unmittelbare mündliche Verfahren viel geeigneter, als wenn das Gericht das erlangte Beweismaterial, wie bei dem schriftlichen Prozesse nur erst durch zwei Mittelpersonen, durch den Protokollanten und durch den Referenten, erfahre. Ein Redner brauchte das Beispiel, daß ein Kaufmann, welcher Waaren, ein Landmann, welcher ein Grundstück kaufen wolle, gewiß vorziehe, selbst hinzugehen, statt eine Person hinzuschicken, die ihm eine Beschreibung liefern solle, die ihm doch gewiß weniger sicher sei, als die eigene Anschauung. Dieses Beispiel beweist Nichts, wie schon in der ersten Kammer und in den Motiven gezeigt worden. Wo es darauf ankommt, sich von Etwas durch das Gesicht zu überzeugen, da ist allerdings die eigene Wahrnehmung richtiger. Kommt es aber bei Untersuchung von Verbrechen und der Thäterschaft darauf an, durch Zeugen und Angeschuldigte Erzählungen von zurückliegenden Thatfachen zu erhalten, so ist es auch einerlei, ob der erkennende Richter diese unmittelbar aus dem Munde des Erzählenden oder aus einer Niederschrift erhalte. Daß das mündlich ausgesprochene Wort ebenso treu schriftlich wiedergegeben werden kann, ist nicht zu bezweifeln, und so kommt in der That auf das Sehen der Zeugen und des Angeschuldigten für die Beweisführung Nichts an. Nun zweifeln Sie zwar, ob es möglich sei, daß das Protokoll die Aussagen richtig wiedergebe. Wenn aber die Aussage des Angeschuldigten oder der Zeugen wörtlich in das Protokoll aufgenommen, wenn sie wieder vorgelesen und von dem Erzählenden bestätigt